

**Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Alte Burg bei Laudert"
im Rhein-Hunsrück Kreis vom 19. Oktober 2006**

Aufgrund des § 23 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 287 ff) wird verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Alte Burg bei Laudert".

**§ 2
Gebietsbeschreibung**

- (1) Das ca. 22,5 ha große Gebiet umfasst in der Gemarkung Laudert in Flur 12 die Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 23 (tlw.), 38, 40, 41, 42, 43, 44 (tlw.), 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57 (tlw.), 58, 60 (tlw.) und 61 (tlw.) sowie in Flur 13 die Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 8/34, 8/35 und 8/70 (tlw.).
- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der dieser Rechtsverordnung beigefügten Karte gekennzeichnet. Sie verläuft vom südöstlichen Ende des Grabens mit der Flurstück-Nr. 18 ausgehend in nördliche Richtung entlang der östlichen Grenzen der Fahrwege mit den Flurstück-Nrn. 17, 27/4 und 8/69 bis zum Auftreffen auf einen Waldweg, weiter in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Waldweges bis zum Auftreffen auf einen weiteren Waldweg, weiter in südwestliche Richtung entlang der südöstlichen Grenze dieses Waldweges bis zum Auftreffen auf den Graben mit der Flurstück-Nr. 60, nach Kreuzung dieses Grabens weiter in nordwestliche Richtung bis zum nördlichen Endpunkt des Fahrweges mit der Flurstück-Nr. 61, hiernach in südwestliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze dieses Fahrweges und weiter in südliche Richtung entlang der östlichen Grenze des Fahrweges mit der Flurstück-Nr. 1 bis zum Auftreffen auf den Fahrweg mit der Flurstück-Nr. 44, nach Kreuzung dieses Fahrweges weiter in nordöstliche Richtung entlang der südöstlichen Grenze dieses Fahrweges bis zum Auftreffen auf das Flurstück-Nr. 38, weiter in südöstliche Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 37 und 38 bis zum Auftreffen auf den Fahrweg mit der Flurstück-Nr. 31, von hier aus weiter in nordöstliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Fahrwege mit den Flurstück Nrn. 31, 56 und 59 unter Kreuzung der Gräben mit den Flurstück Nrn. 23 und 57 bis zum Auftreffen auf den Graben mit der Flurstück-Nr. 60, nach Kreuzung dieses Grabens und des Fahrweges mit der Flurstück-Nr. 61 weiter in südöstliche Richtung entlang der östlichen Grenze dieses Fahrweges bis zum Auftreffen auf den Graben mit der Flurstück Nr. 18 und von hier aus zum südöstlichen Ende dieses Grabens, womit sich das Schutzgebiet schließt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist

1. die Erhaltung der kulturhistorisch als vorzeitliche Fliehburg (sog. „Turmhügelburg“) bedeutsamen „Alten Burg bei Laudert“ mit ihren Wallanlagen und Gräben als Landschaftselement;
2. die Erhaltung und Entwicklung der aus ökologischer Sicht wertvollen Feuchtland-Pflanzengesellschaften; bei den Offenlandbiotopen handelt es sich vor allem um von Binsen dominierte Sumpfbereiche, Riedbereiche, Pfeifengraswiesen, artenreiche Feuchtwiesen und magere Grünlandgesellschaften wie Borstgrasrasen; die feuchten Waldbereiche sind als Birkenmoor- und Birkenbruchwälder bzw. Birken-Erlenbruch sowie als Sumpfwälder ausgebildet; die genannten Biotope haben eine besonders hohe Bedeutung als Lebensraum der an diese Umweltbedingungen angepassten Pflanzen und Tiere; unter den Pflanzen sind hier besonders die Torfmoose bemerkenswert; unter den Tieren sind besonders die Libellen, Heuschrecken und die Amphibien zu nennen;
3. die Sicherung der die oben beschriebenen ökologisch besonders wertvollen Biotope umgebenden und durchdringenden Wald und Wiesenflächen als Teil des Biotopmosaiks sowie als Puffer- und Entwicklungsflächen;
4. die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in dem Gebiet aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Quellgebiet;
5. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Gebiet, wie insbesondere die Veränderung durch Entwässerungsmaßnahmen oder von Maßnahmen mit entwässernder Wirkung.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte

Alle Maßnahmen oder Handlungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Naturschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie den oben beschriebenen besonders wertvollen Biotopen,
2. die Entwässerung der vorhandenen Feuchtgebiete,
3. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art,
4. das Aufstellen von festen oder fahrbaren Verkaufsständen sowie die Errichtung sonstiger gewerblicher Anlagen,

5. die Anlage oder Erweiterung von Bodenabbaustellen sowie sonstiger Erdaufschlüssen,
6. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
7. die Umgestaltung des Landschaftselementes „Alte Burg bei Laudert“ einschließlich dessen Umgebung,
8. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,
9. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche,
10. die Anlage oder Erweiterung von Stellplätzen, Parkplätzen sowie Zelt-, Picknick- oder Grillplätzen sowie ähnlicher Einrichtungen,
11. die Anlage oder Erweiterung von Material- oder Abfalllagerplätzen,
12. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
13. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und das Betreiben von Modellflugzeugen,
14. das Lagern und Zelten, sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen,
15. die Anlage von Kleingärten,
16. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen),
17. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Markierungen sowie Bild- oder Schrifttafeln soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
18. das Einbringen von gebietsfremden und nichtheimischen Tier- oder Pflanzenarten sowie vermehrungsfähiger Pflanzenteile,
19. das Entfernen, Abbrennen oder Schädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art (mit Ausnahme der unter § 6 Absatz 1 Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen),
20. das Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten oder Beunruhigen von wildlebenden Tierarten, insbesondere der bodenbrütenden Vogelarten während der Brutzeit, sowie das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang dieser Tiere,
21. die Rodung bisher mit Bäumen bestockter Flächen,

22. die Aufforstung der Wiesenbereiche oder die Umwandlung standorttypischer Laubwaldbestände,
23. das Umbrechen von Wiesen, Weiden oder sonstigem Dauergrünland zum Zwecke der Nutzungsänderung,
24. das Entzünden von Lagerfeuern und anderen Feuern.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.
Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Genehmigung nach § 4 soll versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (4) Die Genehmigung nach § 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (5) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Naturschutzbehörde Genehmigungsbehörde.

§ 6 Ausnahmen

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die Durchführung von mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ohne Verwendung chemischer Mittel und außerhalb der Vegetationsperiode,

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten, Hochsitzen oder Wildfütterungseinrichtungen sowie die Anlage von Wildäckern,
3. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Absatz 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
 1. § 4 Nr. 1 wesentliche Landschaftsbestandteile beseitigt oder beeinträchtigt,
 2. § 4 Nr. 2 die Feuchtbereiche entwässert,
 3. § 4 Nr. 3 bauliche Anlagen errichtet,
 4. § 4 Nr. 4 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet,
 5. § 4 Nr. 5 Bodenabbaustellen anlegt oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt,
 6. § 4 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
 7. § 4 Nr. 7 das Landschaftselement „Alte Burg bei Laudert“ oder dessen Umgebung umgestaltet,
 8. § 4 Nr. 8 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
 9. § 4 Nr. 9 Leitungen unter der Erdoberfläche verlegt,
 10. § 4 Nr. 10 Stellplätze, Parkplätze sowie Zelt-, Picknick- oder Grillplätzen oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert,
 11. § 4 Nr. 11 Material- oder Abfalllagerplätze anlegt,
 12. § 4 Nr. 12 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
 13. § 4 Nr. 13 Motorsportveranstaltungen durchführt oder Modellflugzeuge betreibt,
 14. § 4 Nr. 14 lagert oder zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
 15. § 4 Nr. 15 Kleingärten anlegt,

16. § 4 Nr. 16 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert,
17. § 4 Nr. 17 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
18. § 4 Nr. 18 nicht heimische Tier- oder Pflanzenarten sowie vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
19. § 4 Nr. 19 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder schädigt,
20. § 4 Nr. 20 wildlebenden Tierarten, insbesondere bodenbrütende Vogelarten während der Brutzeit, nachstellt, diese fängt, verletzt, tötet, beunruhigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt,
21. § 4 Nr. 21 bisher mit Bäumen bestockte Flächen rodet,
22. § 4 Nr. 22 die Wiesenbereiche aufforstet oder standorttypische Laubwaldbestände umwandelt,
23. § 4 Nr. 23 Wiesen, Weiden oder sonstiges Dauergrünland zum Zwecke der Nutzungsänderung umbricht,
24. § 4 Nr. 24 Lagerfeuer oder andere Feuer entzündet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Alte Burg bei Laudert“ im Rhein-Hunsrück-Kreis vom 29. Juli 1982 aufgehoben.

Simmern, 19. Oktober 2006

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
Untere Naturschutzbehörde
Bertram Fleck
Landrat

Lagekarte

